

Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)

nach § 10 der Satzung:

- Ausschüttungen 2017 (für 2016)
- Nachtrag zur Hauptausschüttung 2016

Beschluss der Mitgliederversammlung der VG WORT vom 20. Mai 2017:

I.

Ausschüttungen 2017 (für 2016)

(Übergangsregelung zum Inkrafttreten des Verteilungsplans 2017)

§ 1 Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Im Bereich der Verteilung von Einnahmen 2017 (für 2016) aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen für verletzte Werke – einschließlich der nachträglichen Einnahmen aus der Gerätevergütung für PCs für die Jahre 2001 – 2007 – erhalten Autoren von verlegten Werken zunächst den Urheberanteil gemäß § 3 Abs. 2 des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT (Fassung vom 4. Juni 2016) turnusgemäß als Abschlagszahlung ausbezahlt. Bei Autoren, die von Bühnenverlagen vertreten werden, erfolgt die Auszahlung an die Autoren direkt unter Zugrundelegung des Urheberanteils gemäß § 5 Abs. 1g) des neuen Verteilungsplans der VG WORT (Fassung vom 20. Mai 2017).

(2) Die Ausschüttungsempfänger können bis zum 30.9.2017 gegenüber der VG WORT erklären, ob sie im Hinblick auf die Vergütung der entsprechenden Werke einer Beteiligung des jeweiligen Verlags zustimmen. Berücksichtigt werden nur schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärungen, die unter Verwendung eines dafür von der VG WORT zur Verfügung gestellten Musters oder online über das von der VG WORT zur Verfügung gestellte Internet-Portal vorgenommen werden.

(3) Wird keine Erklärung gem. Abs. 2 abgegeben, wird der verbleibende, zu 100 % fehlende Anteil an den Urheber ausbezahlt.

(4) Soweit eine Zustimmung gem. Abs. 2 erteilt wird, erfolgt eine Ausschüttung in Höhe des nach § 5 Abs. 1 des neuen Verteilungsplans der VG WORT (Fassung vom 20. Mai 2017) festgelegten Anteils an den jeweiligen Verlag vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld gem. Beschluss des Verwaltungsrats vom 10. Oktober 2016 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2016. Ein etwaig bestehender Differenzbetrag zugunsten des Urhebers – nach Veränderung der Aufteilungsquoten im neuen Verteilungsplan gegenüber dem bisherigen Verteilungsplan – wird an den Urheber ausbezahlt.

(5) Im Rahmen der Erteilung von Informationen über die Ausschüttung gem. Abs. 4 teilt die VG WORT dem jeweiligen Verlag den Gesamtbetrag für die jeweilige Sparte mit. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Werken erfolgt nicht.

(6) Die Ausschüttungen gem. Abs. 3 und 4 sollen schnellstmöglich, spätestens mit der Hauptausschüttung 2018 erfolgen.

§ 2 Ausschließliche Nutzungsrechte

Im Bereich der Verteilung von Einnahmen 2017 (für 2016) aus ausschließlichen Nutzungsrechten an verlegten Werken wird gemäß den in § 5 des neuen Verteilungsplans der VG WORT (Fassung vom 20. Mai 2017) festgelegten Anteilen an Autoren und Verlage ausgeschüttet. Die Auszahlung an Verlage

erfolgt vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld gem. Beschluss des Verwaltungsrats vom 10. Oktober 2016 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2016. Die Ausschüttung an die Autoren erfolgt turnusgemäß, diejenige an die Verlage soll spätestens mit der Hauptausschüttung 2018 erfolgen.

II.

Nachtrag zur Hauptausschüttung 2016

§ 1 Gesetzliche Vergütungsansprüche: Gerätevergütung für Drucker für die Jahre 2001 und 2002 (Verlagsanteil)

Der im Rahmen der Hauptausschüttung 2016 zurückgestellte Verlagsanteil der nachträglichen Einnahmen aus der Gerätevergütung für Drucker für die Jahre 2001 und 2002 wird entsprechend den Regelungen gemäß Ziffer III. § 1 des Korrektur-Verteilungsplans vom 26.11.2016 verteilt.

§ 2 Nutzungsrechte gem. Ziffer I. § 2 Abs. 2 des Beschlusses des Verwaltungsrats (Verlagsanteil)

Im Rahmen der Hauptausschüttung 2016 zurückgestellte Verlagsanteile (welche noch nach dem Verteilungsplan vom 30. Mai 2015 berechnet wurden), die aufgrund der Wahrnehmung von Nutzungsrechten gem. § 2 Abs. 2 des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 10. Oktober 2016 erzielt wurden, werden an die jeweiligen Verlage ausbezahlt, vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld des Verlages aufgrund Beschluss des Verwaltungsrats vom 10. Oktober 2016 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2016. Die Ausschüttung soll spätestens mit der Hauptausschüttung 2018 erfolgen.

*

*

*